

OND: Geräuschemissionsrichtlinie (Richtlinie 2000/14/EG), erklärt

Die Geräuschemissionsrichtlinie harmonisiert die Lärmvorschriften für 57 Arten von Geräten im Freien, begrenzt die Schallleistung von 22 Arten und verlangt von Herstellern und Bevollmächtigten Geräusch- und CE-Kennzeichnung sowie eine Konformitätserklärung. Sie gilt seit dem 3. Januar 2002, mit neuem Messanhang seit 22. Mai 2025 und Notfallverfahren ab 30. Mai 2026.

Überprüft am 5. Oktober 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2000/14/EG	Art des Rechtsakts	Directive
In Kraft	3. Juli 2000	Gilt ab	3. Januar 2002
Geändert durch	Richtlinie 2005/88/EG, Verordnung (EG) Nr. 219/2009, Verordnung (EU) 2019/1243, Delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission, Richtlinie (EU) 2024/2839, Richtlinie (EU) 2024/2749	Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die nationalen Umsetzungsgesetze der Richtlinie durch; die Richtlinie selbst verpflichtet die Mitgliedstaaten, nur konforme, gekennzeichnete Geräte auf den Markt zu lassen, den Hersteller zur Behebung der Nichtkonformität zu verpflichten und Geräte einzuschränken, zu verbieten oder zurückzunehmen, die die Grenzwerte von Artikel 12 überschreiten oder weiterhin nicht konform sind; die Verordnung (EU) 2019/1020 führt die Richtlinie als Nummer 12 ihres Anhangs I auf und verlangt für jedes in Verkehr gebrachte Gerät einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur.

Wichtige Termine

8. Mai 2000	Richtlinie 2000/14/EG vom Europäischen Parlament und Rat angenommen; sie ersetzt neun gerätespezifische Lärmrichtlinien durch einen einzigen Rahmen für Geräte zur Verwendung im Freien	title and Art. 21(1)
3. Juli 2000	Inkrafttreten am Tag der Veröffentlichung im ABl. L 162 vom 3. Juli 2000	Art. 23 and OJ reference in the header
3. Juli 2001	Frist für die Mitgliedstaaten zum Erlass und zur Veröffentlichung der Umsetzungsgesetze; ab diesem Datum können Hersteller und Bevollmächtigte die Richtlinie bereits nutzen	Art. 22(1) and Art. 22(2)
3. Januar 2002	Nationale Maßnahmen gelten, die Grenzwerte der Stufe I nach Artikel 12 treten in Kraft, und die Richtlinien 79/113/EWG, 84/532/EWG bis 84/538/EWG und 86/662/EWG werden aufgehoben; Baumusterprüfbescheinigungen und Messungen nach den alten Richtlinien dürfen weiterhin in den technischen Unterlagen verwendet werden	Art. 12, Art. 21 and Art. 22(2)
27. Dezember 2005	Richtlinie 2005/88/EG tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft: Sie ersetzt die Tabelle in Artikel 12, sodass die Werte der Stufe II für neun Gerätegruppen nur noch als Richtwerte gelten, verlängert die Berichtsfrist der Kommission auf den 3. Januar 2007 und streicht Artikel 20 Absatz 3	Art. 1 and Art. 3
3. Januar 2006	Die zulässigen Schallleistungspegel der Stufe II gelten, und die Mitgliedstaaten wenden die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/88/EG an; für handgeführte Vibrationswalzen,	Art. 12, table footnote 2, and Art. 22(3); Art. 2(1)

Vibrationsplatten über 3 kW,
Vibrationsstampfer,
Planierdrauben mit Stahlketten,
Lader mit Stahlketten über 55
kW, Gegengewichtstapler mit
Verbrennungsmotor,
Straßenfertiger mit
Hochverdichtungsbohle,
handgehaltene
Aufbruchhämmer und
Spitzhämmer mit
Verbrennungsmotor zwischen
15 und 30 kg sowie
Rasenmäher und Rasentrimmer
gelten weiterhin die Werte der
Stufe I, bis die Richtlinie
geändert wird

3. Januar 2008	Die Werte der Stufe II gelten für Einmotoren-Fahrzeugkrane, für die bis zu diesem Datum die Werte der Stufe I galten	Art. 12, table footnote 3
20. April 2009	Verordnung (EG) Nr. 219/2009 tritt in Kraft und verleiht der Kommission die Befugnis, Anhang III im Regelungsverfahren mit Kontrolle an den technischen Fortschritt anzupassen (Artikel 18a)	Annex, point 2.3, and final article on entry into force
26. Juli 2019	Verordnung (EU) 2019/1243 tritt in Kraft: Artikel 18a ermächtigt die Kommission nun zum Erlass delegierter Rechtsakte zur Änderung von Anhang III, Artikel 18b legt die fünfjährige Befugnisübertragung ab diesem Datum fest, und Artikel 18 Absatz 2 sowie Artikel 19 Buchstabe b werden gestrichen	Annex, Section VII, point 2; Art. 18a and Art. 18b(2)

16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 über die Marktüberwachung gilt: Sie führt die Richtlinie als Nummer 12 ihres Anhangs I auf, nennt sie in Artikel 4 Absatz 5 und verlangt für jedes in Verkehr gebrachte Gerät einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur	Art. 4(1), Art. 4(5), Art. 44 and Annex I point 12
22. Mai 2024	Die delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung am 2. Mai 2024 in Kraft; sie ersetzt Anhang III durch die aktualisierten Methoden zur Messung des Luftschalls	Art. 1 and Art. 2
27. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2839 tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung am 7. November 2024 in Kraft; sie streicht Artikel 16 über die Erfassung von Lärmdaten und Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a	Art. 2 and Art. 6
28. November 2024	Richtlinie (EU) 2024/2749 tritt zwanzig Tage nach der Veröffentlichung am 8. November 2024 in Kraft; sie fügt die Begriffsbestimmungen für krisenrelevante Güter und den Binnenmarkt-Notfallmodus hinzu, fügt die Artikel 17a bis 17d über Notfallverfahren ein und ersetzt Artikel 18 über das Ausschussverfahren	Art. 1 and Art. 12
22. Mai 2025	Der neue Anhang III gilt: EN ISO 3744:2010 wird zur grundlegenden Geräuschemissionsnorm, mit der Regel, dass Artikel-12-Geräte, deren Konformität sich zwischen der alten und der neuen Methode unterscheiden würde, bis zur Änderung der Grenzwerte nach der Methode vor 2025 gemessen werden; in Dänemark tritt die Verordnung Nr. 506 vom 14. Mai 2025 am	Art. 2; Annex III, introduction and Part A; § 18, stk. 1 and stk. 3

selben Tag in Kraft und hebt die
Verordnung Nr. 1590 vom 30.
Juni 2021 auf

29. November 2025	Die Mitgliedstaaten wenden die Maßnahmen zur Umsetzung der Streichung von Artikel 16 an: Hersteller und Bevollmächtigte senden keine Kopie jeder EG-Konformitätserklärung mehr an die nationale Behörde und die Kommission; die dänische Pflicht in § 7, stk. 6, wird am selben Tag aufgehoben	Art. 2(1) and Art. 5(1); § 7, stk. 6, and § 18, stk. 2
30. Mai 2026	Die Mitgliedstaaten wenden die bis zum 29. Mai 2026 erlassenen Maßnahmen zur Umsetzung der Notfallverfahren der Artikel 17a bis 17d an: vorrangige Bewertung durch notifizierte Stellen, nationale Genehmigungen ohne notifizierte Stelle für als krisenrelevante Güter eingestufte Artikel-12-Geräte, und vorrangige Marktüberwachung während eines Binnenmarkt-Notfallmodus	Art. 11; Art. 17a to Art. 17d
20. Januar 2027	Die Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen hebt die Richtlinie 2006/42/EG auf, die ihrerseits die Richtlinie 98/37/EG ersetzt hatte, auf die Artikel 3 Buchstabe a für die Begriffsbestimmung von Maschinen verweist; der Verweis gilt als Verweis auf das jeweils geltende Maschinenrecht	Art. 51(2) and Art. 54 as corrected by the corrigendum of 4 July 2023

22. Mai 2028

Ende des Zeitraums, in dem Behörden und notifizierte Stellen für Modelle, deren erstes Exemplar vor dem 22. Mai 2025 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, Lärmprüfberichte nach dem Anhang III vor 2025 für die Konformitätsbewertung und die technischen Unterlagen akzeptieren müssen

Annex III, Part A, point 3

Pflichten nach Rolle

Hersteller (einschließlich Markeninhaber)

- Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Geräts sicherstellen, dass es die Geräuschemissionsanforderungen erfüllt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen wurde und dass es die CE-Kennzeichnung und den garantierten Schallleistungspegel trägt und von einer EG-Konformitätserklärung begleitet wird; in Artikel 12 aufgeführte Geräte dürfen den zulässigen Schallleistungspegel der Tabelle nicht überschreiten, berechnet aus der Nettoleistung, der elektrischen Leistung, der Masse oder der Schnittbreite und auf die nächste ganze Zahl gerundet. Art. 4(1) and Art. 12
- Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Geräts sicherstellen, dass es die Geräuschemissionsanforderungen erfüllt; in Artikel 12 aufgeführte Geräte dürfen den zulässigen Schallleistungspegel der Tabelle nicht überschreiten, berechnet aus der Nettoleistung, der elektrischen Leistung, der Masse oder der Schnittbreite und auf die nächste ganze Zahl gerundet. Art. 4(1) and Art. 12
- Den gemessenen Schallleistungspegel nach der Methode des Anhangs III bestimmen, EN ISO 3744:2010 mit den Ergänzungen des Teils A und der gerätespezifischen Geräuschprüfvorschrift des Teils B, anhand einer repräsentativen Maschine oder des Durchschnitts mehrerer, und den garantierten Schallleistungspegel so festlegen, dass er die Unsicherheiten aufgrund von Fertigungsstreuung und Messung einschließt und nicht überschritten wird; für Artikel-12-Geräte, deren Konformität sich zwischen der Methode vor 2025 und der aktuellen Methode unterscheiden würde, die Methode vor 2025 anwenden und beide Messungen im Prüfbericht bis zur Änderung der Grenzwerte festhalten.
Art. 3(e), Art. 3(f) and Annex III, introduction and Part A
- Für die 22 grenzwertpflichtigen Arten jeden Typ der internen Fertigungskontrolle mit Bewertung der technischen Unterlagen und regelmäßiger Überprüfung durch eine notifizierte Stelle (Anhang VI), der Einzelprüfung (Anhang VII) oder der umfassenden Qualitätssicherung (Anhang VIII) unterziehen; für die 41 reinen Kennzeichnungsarten das Verfahren der internen Fertigungskontrolle nach Anhang V anwenden. In Dänemark muss die Stelle von Miljøstyrelsen oder einem anderen Mitgliedstaat benannt sein, und die Bewertung erfolgt auf eigene Kosten. Art. 14(1), Art. 14(2) and Annexes V to VIII; § 6 and § 8
- Die technischen Unterlagen erstellen mit mindestens Ihrem Namen und Ihrer Anschrift, einer Beschreibung des Geräts, Fabrikat, Handelsname, Typ, Serie und Nummern, den technischen Daten, die zur Identifizierung des Geräts und zur Bewertung seiner Geräuschemission erforderlich sind, gegebenenfalls mit Zeichnungen, dem Verweis auf die Richtlinie, dem technischen Bericht der Lärmessungen sowie den angewandten technischen Instrumenten und der Bewertung der Unsicherheiten aufgrund von Fertigungsstreuung und ihres Verhältnisses zum garantierten Pegel, und den Fertigungsprozess in fortlaufender Übereinstimmung damit halten.
Annex V, points 3 and 4, and Annex VI, points 3 and 4
- Für jeden Gerätetyp eine EG-Konformitätserklärung mit den Angaben des Anhangs II erstellen: Ihr Name und Ihre Anschrift, Name und Anschrift der Person, die die technischen Unterlagen aufbewahrt, eine Beschreibung des Geräts, das angewandte Verfahren und gegebenenfalls die notifizierte Stelle, der gemessene Schallleistungspegel einer repräsentativen Maschine, der garantierte Schallleistungspegel, ein Verweis auf die Richtlinie, die Konformitätserklärung, die weiteren angewandten Gemeinschaftsrichtlinien, Ort und Datum sowie der Unterzeichner; sie übersetzen, wo ein Mitgliedstaat dies verlangt, in Dänemark ins Dänische. Art. 8(1), Art. 8(2) and Annex II; § 7, stk. 2 and stk. 3
- Die CE-Kennzeichnung, mindestens 5 mm hoch, und den Hinweis auf den garantierten Schallleistungspegel, die einzelne Zahl in dB mit dem Zeichen LWA und dem Piktogramm des Anhangs IV, wenn möglich mindestens 40 mm hoch, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jedem Exemplar anbringen; keine Kennzeichnung anbringen, die über ihre Bedeutung irreführen könnte, und wo andere

CE-Kennzeichnungsrichtlinien gelten, mit der CE-Kennzeichnung auch deren Einhaltung anzeigen.

Art. 11 and Annex IV

- Die CE-Kennzeichnung, mindestens 5 mm hoch, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jedem Exemplar anbringen, keine Kennzeichnung anbringen, die über ihre Bedeutung irreführen könnte, und wo andere CE-Kennzeichnungsrichtlinien gelten, damit auch deren Einhaltung anzeigen. Art. 11 and Annex IV
- Den Hinweis auf den garantierten Schallleistungspegel, die einzelne Zahl in dB mit dem Zeichen LWA und dem Piktogramm des Anhangs IV, wenn möglich mindestens 40 mm hoch, sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jedem Exemplar anbringen. Art. 11 and Annex IV
- Ein Muster der EG-Konformitätserklärung zusammen mit den technischen Unterlagen 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Herstellung des Geräts für die nationalen Behörden bereithalten; bei der Einzelprüfung Kopien der Bescheinigung der notifizierten Stelle mit den Unterlagen 10 Jahre ab Inverkehrbringen aufbewahren, und bei der umfassenden Qualitätssicherung die Unterlagen des Qualitätssystems sowie die Entscheidungen und Berichte der notifizierten Stelle 10 Jahre nach der letzten Herstellung aufbewahren. Art. 8(3), Annex V, point 2, Annex VII, point 5, and Annex VIII, point 5
- Auf begründetes Verlangen alle während der Konformitätsbewertung verwendeten Informationen, insbesondere die technischen Unterlagen, der Kommission und den Mitgliedstaaten über Ihren Mitgliedstaat zur Verfügung stellen; in Dänemark die Informationen auf Verlangen an Miljøstyrelsen übergeben. Die frühere Pflicht, jede Erklärung an die nationale Behörde und die Kommission zu senden, endete am 29. November 2025. Art. 14(3); Art. 2(1) and Art. 5(1); § 6, stk. 2, and § 18, stk. 2

In der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter

- Ist der Hersteller nicht in der Gemeinschaft niedergelassen, in seinem Namen bestätigen, dass der garantierte Schallleistungspegel nach den technischen Instrumenten der technischen Unterlagen nicht überschritten wird, und vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme sicherstellen, dass das Gerät die Lärmanforderungen erfüllt, die Konformitätsbewertung durchlaufen hat und die Kennzeichnungen mit der Erklärung trägt. Art. 3(f) and Art. 4(1)
- Jeden Gerätetyp dem geltenden Verfahren unterziehen: Anhang VI, VII oder VIII mit einer notifizierten Stelle Ihrer Wahl für Artikel-12-Geräte, Anhang V für Artikel-13-Geräte, wobei die technischen Unterlagen der notifizierten Stelle vor Inverkehrbringen des ersten Exemplars vorzulegen sind, wo Anhang VI gilt. Art. 14(1), Art. 14(2) and Annex VI, point 5
- Die EG-Konformitätserklärung mit den Angaben des Anhangs II erstellen und die CE-Kennzeichnung sowie den garantierten Schallleistungspegel auf jedem Exemplar anbringen, und ein Muster der Erklärung mit den technischen Unterlagen 10 Jahre ab der letzten Herstellung aufbewahren, wobei in der Erklärung jede andere Person zu nennen ist, die mit der Aufbewahrung der Unterlagen betraut ist. Art. 8(1), Art. 8(3), Art. 11 and Annex V, points 1 and 2
- Die EG-Konformitätserklärung mit den Angaben des Anhangs II im Namen des Herstellers erstellen, wobei jede andere Person zu nennen ist, die mit der Aufbewahrung der technischen Unterlagen betraut ist. Art. 8(1) and Annex II
- Die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jedem Exemplar anbringen. Art. 11 and Annex V, point 1
- Den Hinweis auf den garantierten Schallleistungspegel mit dem Piktogramm des Anhangs IV auf jedem Exemplar anbringen. Art. 11 and Annex IV
- Ein Muster der EG-Konformitätserklärung mit den technischen Unterlagen 10 Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Herstellung des Geräts für die nationalen Behörden bereithalten. Art. 8(3) and Annex V, point 2
- Als der von der Verordnung (EU) 2019/1020 verlangte, in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur handeln, wenn Ihr schriftlicher Auftrag dies umfasst: prüfen, dass die Erklärung und die technischen Unterlagen vorliegen, die Erklärung für die Überwachungsbehörden bereithalten, Konformitätsinformationen auf begründetes Verlangen bereitstellen, die Behörden über Risiken informieren, bei Korrekturmaßnahmen mitwirken und Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten auf dem Gerät, seiner Verpackung oder einem Begleitdokument angeben lassen. Art. 4(2)(c), Art. 4(3) and Art. 4(4)
- Wenn Ihr schriftlicher Auftrag Sie zum von der Verordnung (EU) 2019/1020 verlangten Wirtschaftsakteur macht, prüfen, dass die EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen vorliegen, die Erklärung für die Überwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können. Art. 4(2)(c) and Art. 4(3)(a)
- Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Verlangen bereitstellen, die Behörden informieren, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass das Gerät ein Risiko darstellt, und bei Korrekturmaßnahmen mitwirken. Art. 4(3)(b) to (d)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie Kontaktdaten einschließlich einer Postanschrift auf dem Gerät, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben lassen. Art. 4(4)

Einführer oder sonstiger Erst-Inverkehrbringer in der Union

- Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen, tragen Sie alle Pflichten der Richtlinie, wenn Sie das Gerät in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen: die Lärmanforderungen, die Konformitätsbewertung, die Kennzeichnungen und die Erklärung; in Dänemark tritt die erste Person, die die Maschine in der Gemeinschaft vermarktet oder in Betrieb nimmt, in die Pflichten des Herstellers ein. Art. 4(2); § 4
- Vor dem Verkauf prüfen, dass jedes Exemplar die CE-Kennzeichnung und den garantierten Schallleistungspegel in der Form des Anhangs IV trägt und von der EG-Konformitätserklärung begleitet wird, dass grenzwertpflichtige Geräte ihren Artikel-12-Wert nicht überschreiten und dass die Erklärung in der vom Mitgliedstaat geforderten Sprache vorliegt, in Dänemark auf Dänisch.

Art. 5(1), Art. 8(2), Art. 11 and Art. 12; § 7, stk. 2, and § 9

- Als der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur für einen Hersteller aus einem Drittland prüfen, dass die EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, die Erklärung für den von der Richtlinie geforderten Zeitraum für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen vorgelegt werden können.

Art. 4(2)(b) and Art. 4(3)(a)

- Der Marktüberwachungsbehörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen, sie informieren, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass das Gerät ein Risiko darstellt, und bei Korrekturmaßnahmen mitwirken; Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie Kontaktdaten einschließlich einer Postanschrift auf dem Gerät, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben. Art. 4(3)(b) to (d) and Art. 4(4)
- Der Marktüberwachungsbehörde auf begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität in einer für sie verständlichen Sprache bereitstellen, sie informieren, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass das Gerät ein Risiko darstellt, und bei Korrekturmaßnahmen mitwirken. Art. 4(3)(b) to (d)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie Kontaktdaten einschließlich einer Postanschrift auf dem Gerät, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben.

Art. 4(4)

- Damit rechnen, dass die Überwachungsbehörde von Ihnen verlangt, nicht konforme Geräte in Konformität zu bringen, und deren Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme einschränkt oder untersagt oder ihre Rücknahme verlangt, wenn die Grenzwerte des Artikels 12 überschritten werden oder die Nichtkonformität fortbesteht; in Dänemark kann Miljøstyrelsen zudem Unterlagen, Informationen zur Lieferkette, Produktmengen und Modelle mit denselben Merkmalen verlangen und die Entfernung von Online-Inhalten anordnen. Art. 9(1) and Art. 9(2); § 11, § 13 and § 15

Händler (Fachhändler, Vermietunternehmen oder Einzelhändler, der neue Geräte liefert)

- Neue Geräte nur bereitstellen, wenn sie die CE-Kennzeichnung und den Hinweis auf den garantierten Schallleistungspegel tragen und von der EG-Konformitätserklärung begleitet werden; in Dänemark ist dies eine ausdrückliche Pflicht für jeden, der eine neue Maschine vermarktet, außer dem Hersteller oder Erst-Inverkehrbringer. Art. 5(1) and Art. 11; § 9
- Für die 22 grenzwertpflichtigen Arten sicherstellen, dass der auf der Maschine gekennzeichnete garantierte Schallleistungspegel den zulässigen Wert für ihr Leistungs-, Massen- oder Schnittbreitenband nicht überschreitet; in Dänemark dürfen bilag-2-Maschinen nur vermarktet werden, wenn der Grenzwert eingehalten wird, und Miljøstyrelsen kann deren Vermarktung untersagen. Art. 12; § 9 and § 11, stk. 1
- Die Kennzeichnung sichtbar und lesbar halten: keine Kennzeichnungen oder Aufschriften anbringen, die über die CE-Kennzeichnung oder den garantierten Schallleistungspegel irreführen könnten, und jede andere Kennzeichnung so anbringen, dass deren Sichtbarkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt wird. Art. 11(4)
- Unterlagen, technische Spezifikationen, Daten und Konformitätsinformationen, Informationen zur Lieferkette und zum Vertriebsnetz, auf dem Markt befindliche Mengen und Modelle mit denselben technischen Merkmalen übergeben, wenn die Überwachungsbehörde danach fragt, den Kauf von Produktmustern zulassen, auch unter verdeckter Identität, und Online-Inhalte, die sich auf nicht konforme Geräte beziehen, auf Anordnung entfernen oder ändern; in Dänemark wird die Nichterfüllung mit Geldbuße geahndet. § 13, § 14, § 15 and § 17, stk. 1, nr. 4 to 7; Art. 14

Fulfilment-Dienstleister

- Ist für die von Ihnen gehandhabten Geräte kein Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigter in der Union niedergelassen, sind Sie der nach der Verordnung (EU) 2019/1020 verantwortliche Wirtschaftsakteur, und das Gerät darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn ein solcher Akteur besteht. Art. 4(1), Art. 4(2)(d) and Art. 4(5)
- Prüfen, dass die EG-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, die Erklärung für die von der Richtlinie geforderten 10 Jahre für die Marktüberwachungsbehörden bereithalten und sicherstellen, dass die technischen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 4(3)(a); Art. 8(3)
- Konformitätsinformationen und -unterlagen auf begründetes Verlangen in einer für die Behörde verständlichen Sprache bereitstellen, die Marktüberwachungsbehörden informieren, wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass das Gerät ein Risiko darstellt, und bei unmittelbaren Korrekturmaßnahmen oder Risikominderung mitwirken. Art. 4(3)(b) to (d)
- Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke sowie Kontaktdaten einschließlich einer Postanschrift auf dem Gerät, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben lassen. Art. 4(4)

Nutzer, der Geräte in Betrieb nimmt (Bauunternehmer, Kommune, Landschaftsgärtner)

- Wenn Sie ein Gerät für den Eigengebrauch einführen und weder der Hersteller noch ein Bevollmächtigter in der Gemeinschaft niedergelassen ist, macht Sie die Inbetriebnahme verantwortlich für die Lärmanforderungen, die Konformitätsbewertung, die CE-Kennzeichnung mit dem garantierten Schallleistungspegel und die EG-Konformitätserklärung. Art. 4(2); § 4
- Nur Geräte kaufen und in Betrieb nehmen, die die CE-Kennzeichnung und den garantierten Schallleistungspegel tragen und mit der EG-Konformitätserklärung geliefert werden, die die Richtlinie als Konformitätsnachweis behandelt, und die Erklärung bei den Papieren der Maschine aufbewahren. Art. 5(1) and Art. 7
- Die nationalen und lokalen Vorschriften über die Verwendung von Geräten in sensiblen Gebieten befolgen, einschließlich Einschränkungen der Betriebszeiten, die die Richtlinie den Mitgliedstaaten überlässt; in Dänemark können die Umweltbehörden die Nutzung einer Maschine einschränken oder vorschreiben, wann und wie sie verwendet wird, nach dem Umweltschutzrecht. Art. 17; § 12
- Damit rechnen, dass Miljøstyrelsen die weitere Nutzung einer grenzwertpflichtigen Maschine untersagt, die ohne Vermarktung in Betrieb genommen wurde, wenn sie die Grenzwerte überschreitet oder ihre Nutzung in einem anderen Mitgliedstaat untersagt wurde; ein Gerät, das unter Verstoß gegen die Kennzeichnungs-, Grenzwert- oder Erklärungsvorschriften in Betrieb genommen wird, wird mit Geldbuße geahndet. § 11, stk. 3, and § 17, stk. 1, nr. 1

Sanktionen

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass nur konforme Geräte, die die CE-Kennzeichnung und den garantierten Schallleistungspegel tragen und von der EG-Konformitätserklärung begleitet werden, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten zur Herstellung der Konformität nicht konformer Geräte zu verpflichten und, wenn die Grenzwerte des Artikels 12 überschritten werden oder die Nichtkonformität fortbesteht, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme einzuschränken oder zu untersagen oder die Rücknahme vom Markt sicherzustellen, unter Unterrichtung der Kommission und der übrigen Mitgliedstaaten; jede einschränkende Maßnahme muss ihre Gründe und die Rechtsbehelfe angeben. Während eines Binnenmarkt-Notfalls können die Überwachungsbehörden alle Korrektur- und Einschränkungmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2019/1020 ergreifen, die seit dem 16. Juli 2021 auch die allgemeinen Befugnisse verleiht, Unterlagen und Informationen zur Lieferkette zu verlangen, Muster zu kaufen und zu prüfen, Korrekturmaßnahmen zu verlangen, die Bereitstellung zu untersagen und Geräte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten zu lassen. Die Richtlinie enthält keinen eigenen Sanktionsartikel; die Sanktionen richten sich nach nationalem Recht. In Dänemark ermöglicht die Verordnung Nr. 506 vom 14. Mai 2025 Miljøstyrelsen, die Vermarktung einer bilag-2-Maschine zu untersagen, die die Grenzwerte überschreitet, die Vermarktung nach einer Meldung eines anderen Mitgliedstaats zu untersagen und die weitere Nutzung einer ohne Vermarktung in Betrieb genommenen bilag-2-Maschine zu untersagen; sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, ahndet sie mit Geldbuße die Vermarktung oder Inbetriebnahme einer Maschine unter Verstoß gegen §§ 3 bis 7 oder § 9, das Versäumnis einer notifizierten Stelle, zu melden, dass sie die Kriterien nicht mehr erfüllt, den Verstoß gegen ein Verbot sowie die Nichtherausgabe von Unterlagen, Informationen zur Lieferkette oder Angaben zum Website-Inhaber oder das Versäumnis, Online-Inhalte zu ändern oder zu entfernen, wobei die Strafe bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß, der die Umwelt geschädigt oder gefährdet hat oder auf einen wirtschaftlichen Vorteil abzielte, bis zu Freiheitsstrafe von 2 Jahren reichen kann; Unternehmen können nach Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs haftbar gemacht werden.

Art. 5, Art. 9, Art. 10 and Art. 17c(8); Art. 14, Art. 16 and Annex I point 12; § 10, § 11, § 13, § 14, § 15 and § 17

Checkliste

1. Finden Sie Ihren Maschinentyp in Artikel 12 (22 Arten mit Grenzwerten) oder Artikel 13 (41 Arten mit reiner Kennzeichnung) und prüfen Sie dessen Begriffsbestimmung in Anhang I sowie etwaige Leistungs-, Massen- oder Kapazitätsschwellen; ein Typ, der in keiner der Listen erscheint, fällt nicht unter die Richtlinie (Artikel 2, 12 und 13 sowie Anhang I).
2. Bestätigen Sie, dass das Gerät als vollständige Einheit für die Verwendung im Freien in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird und kein Transportfahrzeug, militärisches, polizeiliches oder rettungsdienstliches Gerät oder ein getrennt verkauftes nicht angetriebenes Anbaugerät außer einem Aufbruchhammer, Spitzhammer oder Hydraulikhammer ist (Artikel 2).
3. Bestimmen Sie Ihre Rolle: Hersteller, in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter, oder die Person, die das Gerät in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, wenn keiner von beiden in der Union niedergelassen ist (Artikel 4).
4. Messen Sie den Schallleistungspegel nach EN ISO 3744:2010 und der Teil-B-Geräuschprüfvorschrift für den Typ, und legen Sie einen garantierten Schallleistungspegel fest, der die Fertigungs- und Messunsicherheit abdeckt; verwenden Sie für grenzwertpflichtige Typen, deren Konformität sich zwischen der alten und der neuen Methode unterscheidet, die Methode vor 2025 und erfassen Sie beide (Anhang III).
5. Vergleichen Sie bei grenzwertpflichtigen Typen den garantierten Pegel mit der Tabelle in Artikel 12 für das Leistungs-, Massen- oder Schnittbreitenband der Maschine, wobei der Wert der Stufe I weiterhin für die neun Gruppen gilt, deren Stufe-II-Wert nur als Richtwert gilt (Artikel 12).
6. Wählen Sie das Verfahren: interne Kontrolle nach Anhang V für reine Kennzeichnungsarten; Anhang VI, VII oder VIII mit einer in NANDO gelisteten notifizierten Stelle, in Dänemark einer von Miljøstyrelsen benannten, für grenzwertpflichtige Arten (Artikel 14 und Artikel 15).
7. Stellen Sie die technischen Unterlagen mit den Identifikationsdaten, dem Lärmprüfbericht und der Unsicherheitsbewertung zusammen und bewahren Sie sie mit einem Muster der Erklärung 10 Jahre nach der letzten Herstellung des Exemplars auf (Artikel 8 Absatz 3 und Anhang V, Nummer 3).
8. Erstellen Sie die EG-Konformitätserklärung mit den elf Angaben des Anhangs II, einschließlich des gemessenen und des garantierten Schallleistungspegels, und auf Dänisch für den dänischen Markt, wo die dänische Verordnung denselben Inhalt in neun Punkten festlegt (Artikel 8 und Anhang II; Verordnung Nr. 506/2025, § 7, stk. 2 and stk. 3).
9. Bringen Sie die CE-Kennzeichnung und den LWA-Hinweis mit dem garantierten Pegel in dB in der Form des Anhangs IV sichtbar, lesbar und dauerhaft auf jedem Exemplar an, und achten Sie darauf, dass andere Kennzeichnungen deren Sichtbarkeit nicht beeinträchtigen (Artikel 11 und Anhang IV).
10. Stellen Sie sicher, dass ein in der Union niedergelassener Wirtschaftsakteur auf dem Gerät oder seinen Papieren genannt ist und die Erklärung, die Unterlagen und die Konformitätsinformationen für die Überwachungsbehörden vorlegen kann (Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 4).

Quellen

1. Richtlinie 2000/14/EG, konsolidierte Fassung vom 30. Mai 2026 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02000L0014-20260530>
2. Richtlinie 2000/14/EG, veröffentlicht im ABL. L 162 vom 3. Juli 2000 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32000L0014>
3. Dokumentinformationen, Änderungen, Berichtigungen und aufgehobene Rechtsakte für CELEX 32000L0014 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32000L0014>
4. Richtlinie 2005/88/EG zur Änderung der Tabelle in Artikel 12 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0088>
5. Verordnung (EG) Nr. 219/2009, Regelungsverfahren mit Kontrolle (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32009R0219>
6. Verordnung (EU) 2019/1243, delegierte Befugnisse für Anhang III (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1243>
7. Delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 der Kommission zur Ersetzung von Anhang III (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024R1208>
8. Richtlinie (EU) 2024/2839 zur Streichung von Artikel 16 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2839>
9. Richtlinie (EU) 2024/2749 über Notfallverfahren (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32024L2749>
10. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
11. Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen, ersetzt die Richtlinie 98/37/EG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32006L0042>
12. Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen, hebt die Richtlinie 2006/42/EG ab dem 20. Januar 2027 auf (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32023R1230>
13. Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten, ersetzt den Beschluss 93/465/EWG (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008D0768>
14. Geräuschemission von Geräten zur Verwendung im Freien, mit den im Juli 2025 aktualisierten Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2000/14/EG (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/mechanical-engineering/noise-emission-outdoor-equipment_en
15. Notifizierte Stellen nach der Richtlinie 2000/14/EG (NANDO, jetzt Single Market Compliance Space, Europäische Kommission) — https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=25
16. Bekendtgørelse nr. 506 af 14. maj 2025 om støj fra maskiner til brug i det fri (maskinstøjsbekendtgørelsen) (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/506>
17. Bekendtgørelse nr. 1590 af 30. juni 2021 om støj fra maskiner til brug i det fri, aufgehoben am 22. Mai 2025 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1590>
18. Regler, love og direktiver om støj (Miljøstyrelsen) — <https://mst.dk/erhverv/rent-miljoe-og-sikker-forsyning/stoej/regler-love-og-direktiver-om-stoej>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/ond/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.